

Muster „Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“

Hinweis: Nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht der Anspruch auf Entschädigung nur dann und nur soweit als Sie Ihr Kind selbst betreuen müssen, weil Sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können.

Für Arbeitnehmer/innen: Für die Geltendmachung des Anspruchs durch Ihren Arbeitgeber müssen Sie diesem gegenüber erklären, dass für Ihr Kind/Ihre Kinder in dem Zeitraum und in dem Umfang, für den eine Erstattung erfolgen soll, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand.

Für Selbstständige: Für die Geltendmachung des Anspruchs müssen Sie erklären, dass für Ihr Kind/Ihre Kinder in dem Zeitraum und in dem Umfang, für den eine Entschädigung erfolgen soll, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand.

Was sind anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeiten?

Betreuung im Rahmen einer sogenannten Notbetreuung oder die Betreuung durch den anderen Elternteil bzw. andere hierzu bereite Personen. Auch soweit Homeoffice möglich und zumutbar ist, besteht kein Entschädigungsanspruch.

Name, Vorname: __

Straße, Hausnummer:

PLZ und Wohnort:

Für den Zeitraum und den Umfang, für den eine Erstattung/Entschädigung erfolgen soll, bestand für mein Kind/meine Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere bestand keine Berechtigung auf eine sogenannte Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen Betreuungseinrichtung. Zudem konnte nicht auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden. Andere Familienangehörige bzw. andere Personen gab es auch nicht, die die Betreuung hätten übernehmen können.

Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, bestand ebenfalls nicht.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen falscher oder unvollständiger Angaben sind mir bewusst.

Datum und Unterschrift